



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

24. Jahrgang

Schwerin, den 27. Mai

Nr. 5/2014

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Leistungsbewertungsverordnung – LeistBewVO M-V)	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 58	110
 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien Ändert VO vom 10. August 2009	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 25	114
 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien Ändert VO vom 10. August 2009	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 26	115
 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen Ändert VO vom 27. April 2009	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 18	116
 Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Grundschule	117
 Bekanntmachung der Neufassung der Fachgymnasiumsverordnung	118
 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen	134
 Prüfungstermine 2015 (Mittlere Reife und Abitur)	143

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Leistungsbewertungsverordnung – LeistBewVO M-V)

Vom 30. April 2014

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 58

Auf Grund des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und c des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zu den Kriterien und Verfahren der einheitlichen Leistungsbewertung an den allgemein bildenden öffentlichen Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I.

(2) Diese Verordnung gilt nicht:

1. für die Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe,
2. für die Leistungsbewertung in den weiteren studienqualifizierenden Bildungsgängen sowie in den beruflichen Bildungsgängen im Sekundarbereich II,
3. für die zentralen Prüfungen,
4. für die Leistungsbewertung im Fach Sport,
5. für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

§ 2 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben und unter ausgewogener Ausübung des pädagogischen Ermessens. Sie umfasst die Leistungsermittlung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung an die Schülerinnen und Schüler sowie an ihre Erziehungsberechtigten. Die Kriterien für die Leistungsermittlung und für die Leistungsbeurteilung müssen für die Schülerinnen und Schüler sowie für ihre Erziehungsberechtigten nachvollziehbar sein. Die dazu auf der Grundlage dieser Verordnung erforderlichen schulischen Regelungen werden gemäß § 77 Absatz 3 des Schulgesetzes durch die Lehrerkonferenz beschlossen.

(2) Die Ergebnisse der Leistungsermittlung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Die Auswertung dient als Grundlage für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität. Leistungsbewertung ist kein Bestandteil von Erziehungsmaßnahmen.

(3) Leistungsbewertung umfasst mündliche, schriftliche und gegebenenfalls praktische Formen der Leistungsermittlung. Bei

allen Formen der Leistungsermittlung ist die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion von Leistungen, insbesondere auch zur Selbsteinschätzung, zu fördern und entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesenen Teilleistungsschwächen oder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sind geeignete Formen des Nachteilsausgleichs anzuwenden. Näheres hierzu regeln die Förderverordnung Sonderpädagogik sowie die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen.

(5) Nachgewiesene Erkrankungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn eines jeden Schuljahres über die Anforderungen, die Art der geforderten Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung zu informieren.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Auskunft über den erreichten Leistungsstand und die Lernentwicklung. Mindestens zur Mitte des ersten und des zweiten Schulhalbjahres werden die Erziehungsberechtigten mit einer Notenübersicht über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers informiert.

(3) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, eine Schülerin oder einen Schüler bei deutlicher Leistungsverschlechterung zu informieren und mit ihr oder ihm Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten sowie Fördermaßnahmen zu vereinbaren. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubeziehen. Bei Gefährdung der Versetzung gelten die Regelungen der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen.

(4) Klassenarbeiten sind mit der Angabe des Leistungsdurchschnittes zu versehen. Die Angabe eines Notenspiegels obliegt dem pädagogischen Ermessen der Lehrkraft.

§ 4

Bildung abschließender Leistungsbewertungen

(1) Bei der Leistungsbewertung werden alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen zu achten.

(2) Die Leistungsermittlung erfolgt in der Form von Klassenarbeiten sowie in der Form der Ermittlung von sonstigen Leistungen. Sonstige Leistungen sind alle weiteren erbrachten schriftlichen Leistungen einschließlich der schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 sowie die mündlichen und gegebenenfalls die praktischen Leistungen.

(3) In allen Fächern sind in jedem Schulhalbjahr mindestens drei Noten für sonstige Leistungen zu erteilen. Dies gilt auch für epochal unterrichtete Fächer. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in Fächern, die einstündig unterrichtet werden sowie im Wahlpflichtunterricht eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen für jedes Schulhalbjahr festgesetzt werden.

(4) Im Primarbereich gehen Klassenarbeiten mit einem Anteil von 30 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

(5) Im Sekundarbereich I gehen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts die Klassenarbeiten mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

(6) Im Sekundarbereich I gehen Klassenarbeiten in den weiteren Fächern mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Wenn im Schuljahr nur eine Klassenarbeit in einem Fach geschrieben wird, geht diese mit einem Anteil von 25 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

(7) Innerhalb der sonstigen Noten kann die Lehrkraft differenzierte Gewichtungen vornehmen. Die grundsätzliche Verteilung der Gewichtung ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres mitzuteilen.

(8) Gesamtnoten ergeben sich aus den dezimal ermittelten Notendurchschnitten. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun, wird aufgerundet. Ausnahmen sind gemäß § 5 Absatz 2 möglich.

§ 5

Bewertungsformen

(1) Die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler erfolgt gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes in sechs Notenstufen von „sehr gut“ bis „ungenügend“. In Jahrgangsstufen, in denen noch keine Benotung erfolgt, werden die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereitet.

(2) Die Notenstufe einer Einzelbewertung kann durch die Angabe einer positiven (+) oder einer negativen (-) Tendenz präzisiert werden. Bei einer Häufung der Einzelnoten mit einer positiven Tendenz steht es im Ermessen der Lehrkraft, zur Ermittlung der End-

note abzurunden, wenn beim dezimal ermittelten Notendurchschnitt die erste Stelle nach dem Komma fünf beträgt.

(3) An Förderschulen kann eine verbale Bewertung erfolgen. Das Nähere hierzu regelt die Förderverordnung Sonderpädagogik.

(4) Die Bewertung von Klassenarbeiten erfolgt auf folgender Grundlage:

erreichte Leistung in Prozent	Notenstufe
100 bis 96	sehr gut
95 bis 80	gut
79 bis 60	befriedigend
59 bis 40	ausreichend
39 bis 20	mangelhaft
19 und weniger	ungenügend

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann fächergruppen- und fachspezifische Regelungen erlassen.

(5) Die Bewertung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 erfolgt unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität. Zur Orientierung dient die Tabelle aus Absatz 4.

§ 6

Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Sind Leistungen aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen nicht bewertbar oder werden Leistungen verweigert, so werden diese als eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine angekündigte Leistungsermittlung aufgrund unentschuldigter Fehllastung versäumt, so ist dies als eine Leistungsverweigerung zu behandeln.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, so ist dieser oder diesem die Gelegenheit zu geben, die Klassenarbeit nachzuholen oder eine gleichwertige komplexe Leistung zu erbringen.

(4) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine sonstige Leistungsermittlung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet die Lehrkraft über die Notwendigkeit und die Art einer Ersatzleistung.

(5) Wird bei oder nach einer Leistungsermittlung eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft, ob

1. die Note „ungenügend“ erteilt,
2. die Wiederholung angeordnet oder
3. die Leistungsermittlung fortgesetzt und teilweise oder ganz bewertet wird.

Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers sowie die Schwere des Falles sind hierbei zu berücksichtigen.

(6) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler eine Leistungsermittlung so schwerwiegend, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung gefährdet ist, so kann diese oder dieser von der Leistungsermittlung ausgeschlossen werden. Die Lehrkraft entscheidet, ob die Leistungsbewertung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachten Leistungen erfolgt oder ob der Ausschluss als Leistungsverweigerung gilt.

§ 7

Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte befördern, mehrere Anforderungsbereiche umfassen und eigene Transferleistungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeit sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung müssen den Schülerinnen und Schülern vor der Arbeit bekannt sein.

(2) Klassenarbeiten sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen und mindestens fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen. Verlegungen bereits angekündigter Klassenarbeiten bleiben von dieser Regelung unberührt. An einem Tag darf von einer Schülerin oder einem Schüler nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.

(3) Klassenarbeiten sollen im Primarbereich spätestens nach einer Woche und im Sekundarbereich I spätestens nach zwei Wochen korrigiert sein. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der Klassenarbeit ist auf der Grundlage von lernförderlichen Rückmeldungen die richtige oder die angemessene Erfüllung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Lerngruppe zu erarbeiten. Die Anfertigung einer schriftlichen Berichtigung steht im Ermessen der Lehrkraft.

(4) Klassenarbeiten können nach Einholen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten archiviert oder den Schülerinnen und Schülern gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt werden. Das hierzu anzufertigende Übergabeprotokoll ist den Erziehungsberechtigten an den Elternsprechtagen auf Wunsch zur Kenntnis zu geben. Wenn und soweit keine Rechtsmittel gegen die Benotung eingelegt worden sind, kann das Übergabeprotokoll sechs Wochen nach Beginn des folgenden Schuljahres vernichtet werden.

(5) Im Primarbereich sind in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils drei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben. In den weiteren Jahrgangsstufen des Primarbereichs können Klassenarbeiten geschrieben werden, soweit das Schulgesetz in diesen Jahrgangsstufen eine Benotung vorsieht. Sie sollen einen Zeitrahmen von 30 Minuten, in der Jahrgangsstufe 4 einen Zeitrahmen von 45 Minuten nicht überschreiten. Diktate können als Klassenarbeit gewertet werden.

(6) Im Sekundarbereich I sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils mindestens drei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben. Auf

Beschluss der Lehrerkonferenz können in den weiteren Fächern jeweils eine bis zwei Klassenarbeiten im Schuljahr geschrieben werden.

(7) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 dauern Klassenarbeiten grundsätzlich 45 Minuten, Aufsätze höchstens 90 Minuten. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 dauern Klassenarbeiten mindestens 45 Minuten, Aufsätze mindestens 90 Minuten. Zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife wird im nichtgymnasialen Bildungsgang spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen geschrieben.

(8) In den weiteren Fächern können umfassende praktische Leistungen, Hausarbeiten, Referate oder andere Anforderungen, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordern, entsprechend einer Klassenarbeit in die Gesamtbewertung eingehen.

(9) Sind mehr als ein Drittel einer Klassenarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet worden, so ist das Gesamtergebnis bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt nach Abwägung aller Umstände fest, ob die Arbeit gewertet oder wiederholt wird.

§ 8

Schriftliche Lernerfolgskontrollen

(1) Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von Klassenarbeiten durch einen geringeren Umfang und eine geringere Komplexität.

(2) In schriftlichen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vor diesen liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft. Vor schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind hinreichend Übungsphasen vorzusehen. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind grundsätzlich anzukündigen.

(3) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, auf jeden Fall spätestens vor der Durchführung der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

(4) Die Anzahl und die Dauer von schriftlichen Lernerfolgskontrollen orientieren sich am Alter und am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, wobei die Dauer grundsätzlich höchstens 30 Minuten beträgt.

(5) An einem Unterrichtstag dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klassenarbeit geschrieben wird, sollen keine schriftlichen Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden.

§ 9

Mündliche Leistungen

(1) Bei mündlichen Beiträgen sind Qualität und Quantität angemessen zu gewichten. Je nach Entwicklungsstand ist der Grad der

Komplexität der mündlichen Beiträge zunehmend zu würdigen. Die Schülerinnen und Schüler sollen in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu Anregungen, Zusammenfassungen, weiterführenden Fragen und kritischen Anmerkungen ermuntert werden.

(2) Mündliche Leistungen einschließlich mündlicher Lernerfolgskontrollen sind in die Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung kann eine zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen erfolgen.

(3) Komplexe mündliche Leistungen können eigenständig bewertet werden. Komplexe mündliche Leistungen sind beispielsweise Referate, Präsentationen, Rollenspiele oder Auswertungen von Gruppenarbeiten.

§ 10

Hausaufgaben und Hausarbeiten

(1) Hausaufgaben dienen zur Übung und zur Festigung des Unterrichtsstoffes sowie zur Vorbereitung neuer Inhalte und sollen in der jeweils folgenden Unterrichtsstunde in die Unterrichtsarbeit einbezogen werden. An Tagen mit Nachmittagsunterricht sind in der Regel keine Hausaufgaben zum Folgetag zu erteilen.

(2) Hausarbeiten verlangen eine komplexe Leistung ab und werden über einen längeren Zeitraum angefertigt.

(3) Hausaufgaben und Hausarbeiten können in der Regel ab der Jahrgangsstufe 4 bewertet werden.

§ 11

Weitere Regelungen

(1) Neben den schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 können auch weitere schriftliche Formen der Leistungsermittlung wie beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, Protokolle, Dokumentationen, Projektskizzen oder Exposés in die Leistungsbewertung einbezogen werden.

(2) In Fächern, in denen praktische Leistungen erbracht werden, sind diese bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Gruppenarbeiten können bewertet werden, wenn der individuelle Leistungsanteil der beteiligten Schülerinnen und Schüler eindeutig erkennbar ist. Die Bewertung kann sich auf den Prozess der Erstellung und auf das Ergebnis der Gruppenarbeit beziehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 30. April 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien

Vom 2. Mai 2014

Aufgrund des § 19 Absatz 3 Satz 2, des § 69 Nummer 12 und 13 und des § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einem Lehrer für das Fach Musik“ durch die Wörter „dem Musikkoordinator“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) Die Wörter „und am 31. Juli 2014 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 2. Mai 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 114

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien

Vom 30. April 2014

Aufgrund des § 19 Absatz 3 Satz 2, des § 69 Nummer 12 und 13 sowie des § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einem Lehrer für das Fach Sport“ durch die Wörter „dem Sportkoordinator“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) Die Wörter „und am 31. Juli 2014 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 30. April 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 115

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen

Vom 2. Mai 2014

Aufgrund der §§ 9 und 69 Nummer 12 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 8 der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 2, Sondernummer 3 S. 42) wird die Angabe „31. Juli 2014“ durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Mai 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 116

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 7. Mai 2014

Die Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Grundschule vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „9. Volle Halbtagschulen“ wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 9.
 - c) Die Angabe „11. Leistungsermittlung und Leistungsbeurteilung“ wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Nummern 12, 13, 14 und 15 werden die Nummern 10, 11, 12 und 13.
2. In Nummer 3.1 Satz 5 wird die Angabe „§ 39a Abs. 3 des Schulgesetzes“ durch die Angabe „§ 39a Abs. 2 des Schulgesetzes“ ersetzt.
3. Nummer 9 wird gestrichen.
4. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.
5. In Nummer 9.1 Satz 1 wird die Angabe „mit mindestens zehn Schülern“ gestrichen.
6. Nummer 11 wird gestrichen.
7. Die bisherigen Nummern 12, 13, 14 und 15 werden die Nummern 10, 11, 12 und 13.
8. Nummer 10.4 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage individueller Förderpläne gefördert. Die Schulen können in eigenem pädagogischem Ermessen darüber hinausgehende Regelungen treffen.“
- 9- In Nummer 13 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2014“ durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.
10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 7. Mai 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Bekanntmachung der Neufassung der Fachgymnasiumsverordnung

Vom 15. Mai 2014

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung vom 25. März 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 76) wird nachstehend der Wortlaut der Fachgymnasiumsverordnung in der vom 30. April 2014 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. August 2012 in Kraft getretenen Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung vom 20. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 15),
2. den am 31. Januar 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung vom 27. Dezember 2013 (Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 2),
3. den am 30. April 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung vom 25. März 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 76).

Schwerin, den 15. Mai 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 118

Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs am Fachgymnasium (Fachgymnasiumsverordnung – FGVO M-V)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Gliederung und Dauer
- § 2 Aufnahme
- § 3 Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Leistungsbewertung
- § 6 Studienbuch

Teil 2 Vorstufe

- § 7 Organisation der Vorstufe
- § 8 Versetzung in die Qualifikationsphase

Teil 3 Qualifikationsphase und Abiturprüfung

- § 9 Organisation der Qualifikationsphase
- § 10 Unterrichtsfächer
- § 11 Bedingungen der Belegung von Unterrichtsfächern
- § 12 Umfang und Gliederung des Abiturs
- § 13 Wahl der Prüfungsfächer
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Fachprüfungsausschüsse
- § 16 Meldung zum Abitur; Rücktritt
– erste Konferenz der Prüfungskommission –
- § 17 Prüfungstermine
- § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zum Abitur
- § 19 Schriftliche Prüfung

- § 20 Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen
- § 21 Nichtteilnahme
- § 22 Zulassung zum mündlichen Abitur
– zweite Konferenz der Prüfungskommission –
- § 23 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 24 Besucher
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Abbruch der mündlichen Prüfung
- § 27 Gesamtqualifikation
- § 28 Feststellung des Ergebnisses des Abiturs
– dritte Konferenz der Prüfungskommission –
- § 29 Zeugnisse
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Wiederholung des Abiturs
- § 32 Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 33 Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 34 Zuerkennung der Fachhochschulreife

Teil 4 Allgemeine Hochschulreife und Berufsabschluss

- § 35 Organisation
- § 36 Berufsabschlussprüfung

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 37 Anlagen
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Gliederung und Dauer

(1) Die gymnasiale Oberstufe der Fachgymnasien gliedert sich in eine einjährige Vorstufe in der Jahrgangsstufe 11 und eine Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 12 und 13. In Bildungsgängen an Fachgymnasien, die zusätzlich zu einem staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht führen, umfasst die Vorstufe zwei Jahre, die Jahrgangsstufe 11A und die Jahrgangsstufe 11B. Bildungsgänge an Fachgymnasien gliedern sich in die Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährungswissenschaft, Gesundheit und Soziales, Technik und die Fachrichtung Wirtschaft. Die Fachrichtung Gesundheit und Soziales gliedert sich in die Schwerpunkte Gesundheit und Pflege sowie Sozialpädagogik, die Fachrichtung Technik in die Schwerpunkte Datenverarbeitungstechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik sowie Metalltechnik.

(2) Die Dauer des Schulbesuchs beträgt in der Regel drei Jahre und höchstens vier Jahre. In den Bildungsgängen nach Absatz 1 Satz 2 beträgt die Verweildauer vier Jahre, mindestens jedoch zwei und höchstens fünf Jahre. Bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase dauert der Besuch höchstens drei Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Höchstverweildauer vom Schüler um den hierfür erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die oberste Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(3) Kann ein Schüler innerhalb der Verweildauer nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen, muss er das Fachgymnasium verlassen.

(4) Die Vorstufe gliedert sich in den Bildungsgängen nach Absatz 1 Satz 1 in zwei Halbjahre, in den Bildungsgängen nach Absatz 1 Satz 2 in vier, die Qualifikationsphase in vier Halbjahre. Das dritte

Halbjahr der Qualifikationsphase beginnt mit dem ersten Unterrichtstag des Schuljahres und endet in der Regel am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien. Das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase beginnt in der Regel mit dem ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien. Der Unterricht endet stets am vorletzten Schultag vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung.

(5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers ist einmalig am Ende eines Halbjahres ein freiwilliger Rücktritt um ein Schuljahr möglich. Das gilt auch für einen Schüler, der aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nach der Meldung zur Abiturprüfung nicht mehr in der Lage ist, die Prüfung anzutreten. Über diesen Antrag entscheidet die Prüfungskommission. Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase wird durch den Rücktritt in die Vorstufe nicht berührt. Versetzungen innerhalb der Qualifikationsphase finden nicht statt.

(6) Leistungsnachweise aus Halbjahren, die ein Schüler wiederholt, werden nicht auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet.

§ 2 Aufnahme

(1) In die Vorstufe können Schüler aufgenommen werden, die gemäß § 22 Absatz 2 des Schulgesetzes die Mittlere Reife oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nachweisen.

(2) Unter der Voraussetzung des § 45 Absatz 6 des Schulgesetzes werden vorrangig Schüler aufgenommen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Schule informiert und berät sowohl die Schüler als auch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Bestimmungen zum Bildungsgang sowie über die Prüfungsbestimmungen und Abschlüsse.

§ 3 Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache

(1) Ein Schüler, der in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 durchgehend am Unterricht in einer Fremdsprache teilgenommen hat, führt die Fremdsprache mindestens bis zum Ende der Vorstufe fort.

(2) Ein Schüler, der ab der Jahrgangsstufe 7 nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach teilgenommen hat oder diese neu beginnt, muss durchgehend in der Vorstufe und in der Qualifikationsphase am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen.

§ 4 Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise werden durch die Mitarbeit im Unterricht und durch Klausuren erbracht. Klausuren sind schriftliche Arbeiten über ein oder mehrere größere Themengebiete. Die Mitarbeit besteht in mündlichen und schriftlichen Beiträgen sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Pro Unterrichtsfach werden pro Halbjahr maximal zwei Klausuren geschrieben.

(3) Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine Ersatzleistung erbringen kann. Weist ein Schüler wichtige Gründe für das Versäumnis nach, soll der Fachlehrer dem Schüler auf dessen Wunsch einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung geben.

Als Ersatzleistung kommen insbesondere in Frage:

1. eine entsprechende Klausur oder fachpraktische Arbeit unter Aufsicht zu einem von dem Fachlehrer zu bestimmenden Termin; in diesem Fall sind in einer Woche vier Klausuren zulässig,
2. ein Referat mit Diskussion,
3. eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von dem Fachlehrer festzusetzenden Frist anzufertigen ist,
4. ein Protokoll, das im Anschluss an eine Unterrichtsstunde in der Schule anzufertigen ist; je nach Schwierigkeitsgrad kann durch eine Zusatzaufgabe eine vertiefende Behandlung des Unterrichtsthemas verlangt werden,
5. das Kolloquium, in dem der Schüler seinen Leistungsstand zum Unterrichtsthema nachweist.

(4) Muss ein Fachlehrer annehmen, dass die Gesamtleistung eines Schülers in einem Halbjahr wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt er dies dem Schulleiter und dem Klassenleiter mit. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind vom Fachlehrer auf die mögliche Versäumnisfolge unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 5 Leistungsbewertung

(1) Die im Unterricht der Vorstufe erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet. Die in der Qualifikationsphase erzielten Noten sind gemäß § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes in Punkte umzurechnen.

(2) Die Leistungen im Unterricht werden in Form von Mitarbeit und Klausuren ermittelt. Die Beurteilung der Mitarbeit und der Klausuren sind entsprechend den Zielen des Unterrichts und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung des Schülers zu einer Bewertung zusammenzufassen, in der Regel im Verhältnis 1:1.

§ 6 Studienbuch

(1) Das Studienbuch tritt an die Stelle der Zeugnisse im Sinne von § 63 Absatz 1 und 4 des Schulgesetzes für Schüler der Vorstufe und der Qualifikationsphase.

(2) Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch kann als

Nachweis des Bildungsganges anerkannt werden. Inhalt und Form des Studienbuches werden durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift festgelegt.

Teil 2 Vorstufe

§ 7 Organisation der Vorstufe

(1) Der Unterricht wird in den jeweiligen Fachrichtungen und gegebenenfalls Schwerpunkten nach § 1 Absatz 7 in Fächern und Schwerpunktfächern schulhalbjahresbezogen im Klassenverband erteilt. Im Unterricht der Fächer sind grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in wichtige Fragen des jeweiligen Faches, in den Schwerpunktfächern ein vertieftes Verständnis, das in wissenschaftliche Arbeitsweisen einführt, zu vermitteln.

(2) Schwerpunktfächer sind Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte und Politische Bildung, die Naturwissenschaften, die weiteren Fremdsprachen Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch. Das berufsbezogene Schwerpunktfach ist in der Fachrichtung:

- Agrarwirtschaft Agrartechnik mit Biologie,
- Wirtschaft das Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- Technik das Fach Bautechnik, Elektrotechnik, Datenverarbeitungstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik,
- Ernährungswissenschaft das Fach Ernährungslehre mit Chemie,
- Gesundheit und Soziales das Fach Gesundheit und Pädagogik und Psychologie,
- Kaufmännische Assistenz für Informationsverarbeitung das Fach Informationsverarbeitung,
- Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen das Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- Ingenieurassistenz für Maschinentechnik das Fach Konstruktions- und Fertigungstechnik,
- Assistenz für Informatik das Fach Technische Informatik.

(3) Fächer sind Religion, Philosophie, Sport und entsprechend der Fachrichtungen und Schwerpunkte nach § 1 Absatz 7 die beruflichen Fächer Bürokommunikation, Datenverarbeitung und Informatik, Elektrotechnik und Elektronik, Rechnungswesen, Rechtslehre, Pädagogik und Psychologie, Prozesstechnik, Tourismus und Reiseverkehr, Wirtschaftslehre sowie die Fächer des berufspraktischen Unterrichts der Bildungsgänge gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2.

(4) Jeder Schüler hat in Mathematik, Englisch, einer weiteren Fremdsprache sowie in dem jeweiligen beruflichen Schwerpunktfach

vierstündig, in Deutsch sowie in Geschichte und Politische Bildung dreistündig und in den Naturwissenschaften sowie in den Fächern Philosophie oder Religion und in Sport zweistündig Unterricht. In den beruflichen Fächern wird in der Regel zweistündig, im berufspraktischen Unterricht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 entsprechend der Ausbildungsordnung unterrichtet.

(5) In der Vorstufe sind mindestens 36 Wochenstunden zu unterrichten.

(6) Auf Antrag der Schule können weitere Fächer von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Ein Anspruch eines Schülers auf die Teilnahme an einem bestimmten Unterricht besteht nicht.

(7) In den Bildungsgängen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 wird ein sechswöchiges Betriebspraktikum durchgeführt. Drei Wochen des Betriebspraktikums werden in der unterrichtsfreien Zeit in den Jahrgangsstufen 11A und 11B der Vorstufe durchgeführt. Es ist von der Schule zu organisieren, inhaltlich vorzubereiten und auszuwerten.

(8) Der Unterricht in allen Unterrichtsfächern baut inhaltlich und methodisch aufeinander auf. Die Fächer, die zu einem staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht führen, sind in der Vorstufe zu unterrichten und abzuschließen. Aus unterrichtsorganisatorischen Gründen kann auch in der Jahrgangsstufe 12 in diesen Fächern unterrichtet werden.

(9) Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Fächer und Hauptfächer für die folgenden zwei Schulhalbjahre festzulegen. Abiturprüfungsfächer sind grundsätzlich von Beginn der Vorstufe bis zum Ende der Qualifikationsphase durchgehend zu belegen. Ein Schüler, der vom Sportunterricht dauernd befreit ist, soll nach Möglichkeit in einem anderen Fach am Unterricht teilnehmen.

§ 8 Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Ein Schüler wird versetzt, wenn er in allen Fächern der Studentafel nach § 64 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes mindestens ausreichende Leistungen oder wenn er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich gemäß den Absätzen 2 und 3 erbringen kann.

(2) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern wird eine mangelhafte Leistung in einem Fach durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen.

(3) In den Schwerpunktfächern kann die mangelhafte Leistung nur mit der Leistung in einem anderen Schwerpunktfach ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch körperliche Anlagen des Schülers bedingt sind.

(4) Ein Schüler, der nicht versetzt wird, kann die Vorstufe einmal wiederholen. Ein Schüler des Bildungsganges gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2, der nicht versetzt wird, kann das zweite Jahr der Vorstufe einmal wiederholen.

(5) In den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 findet von der Jahrgangsstufe 11A in die Jahrgangsstufe 11B keine Versetzung statt.

Teil 3 Qualifikationsphase und Abiturprüfung

§ 9 Organisation der Qualifikationsphase

(1) Der Unterricht wird in den jeweiligen Fachrichtungen und gegebenenfalls Schwerpunkten nach § 1 Absatz 7 in Fächern und schulhalbjahresbezogen erteilt.

(2) Im Unterricht der Hauptfächer wird ein vertieftes Verständnis, das in die wissenschaftliche Arbeitsweise einführt, vermittelt. Er wird vierstündig erteilt.

(3) Im Unterricht der Fächer sind grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse des jeweiligen Faches zu vermitteln. Er wird zweistündig erteilt.

§ 10 Unterrichtsfächer

(1) Hauptfächer sind Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte und Politische Bildung, die Naturwissenschaften, die weiteren Fremdsprachen Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch.

Das berufsbezogene Schwerpunktfach ist in der Fachrichtung:

- Agrarwirtschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie,
- Wirtschaft das Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- Technik das Fach Bautechnik, Elektrotechnik, Datenverarbeitungstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik,
- Ernährungswissenschaft das Fach Ernährungslehre mit Chemie,
- Gesundheit und Soziales das Fach Gesundheit und Pädagogik und Psychologie,
- Kaufmännische Assistenz für Informationsverarbeitung das Fach Informationsverarbeitung,
- Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen das Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- Ingenieurassistenz für Maschinentechnik das Fach Konstruktions- und Fertigungstechnik,
- Assistenz für Informatik das Fach Technische Informatik.

(2) Fächer sind Musik, Kunst und Gestaltung, Philosophie, Religion, Sport und entsprechend der Fachrichtungen und Schwerpunkte nach § 1 Absatz 7 die beruflichen Fächer Datenverarbei-

tung und Informatik, Rechnungswesen, Rechtslehre, Pädagogik und Psychologie, Wirtschaftslehre. Über das Angebot der Fächer entscheidet die Schule. Auf Antrag können weitere Fächer von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(3) In den Bildungsgängen, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und einem staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht gemäß Teil 4 führen, kann in der unterrichtsfreien Zeit der Jahrgangsstufe 12 der Qualifikationsstufe das Betriebspraktikum fortgesetzt werden.

(4) Die Unterrichtsfächer sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Schulgesetzes folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:
Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunst und Gestaltung
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:
Geschichte und Politische Bildung, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Pädagogik und Psychologie, Wirtschaftslehre, Philosophie/Religion, Rechtslehre
3. mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Agrartechnik mit Biologie, Bautechnik, Ernährungslehre mit Chemie, Gesundheit, Gestaltung und Medientechnik, Rechnungswesen, Elektrotechnik, Metalltechnik, Elektrotechnik und Elektronik, Prozesstechnik, Informationsverarbeitung, Technische Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik
4. ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld:
Datenverarbeitung und Informatik, Sport.

§ 11 Bedingungen der Belegung von Unterrichtsfächern

(1) Ein Schüler hat die Hauptfächer Deutsch, Mathematik, Geschichte und Politische Bildung, eine Fremdsprache und eine Naturwissenschaft, das berufsbezogene Hauptfach sowie das Fach Sport durchgängig zu belegen.

(2) Zusätzlich sind vom Schüler die Fächer Musik oder Kunst und Gestaltung, Religion oder Philosophie im Umfang von mindestens zwei Halbjahren zu belegen. Anstelle der Fächer Musik oder Kunst und Gestaltung kann auch ein anderes Unterrichtsfach belegt werden, das nicht dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld angehört. Weitere Fächer sind je nach Fachrichtung und gegebenenfalls nach Schwerpunkten nach §10 Absatz 2 zu belegen.

(3) In Jahrgangsstufe 12 der Qualifikationsphase sind mindestens 36 und in der Jahrgangsstufe 13 mindestens 34 Wochenstunden zu belegen.

(4) Ist ein Schüler vom Sportunterricht dauernd befreit, so hat er zum Erreichen seiner Belegverpflichtung anstelle von Sport ein anderes Unterrichtsfach zu wählen.

(5) Leistungen, die mit null Punkten bewertet werden, können weder auf die Beleg- noch auf die Einbringungspflicht angerechnet werden.

§ 12**Umfang und Gliederung des Abiturs**

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf Unterrichtsfächer, an denen der Schüler durchgängig am Unterricht in der Vorstufe und in der Qualifikationsstufe teilgenommen hat.

(2) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) Unter den fünf Prüfungsfächern müssen neben dem beruflichen Hauptfach, die Fächer Deutsch, Mathematik, ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein. Durch die Festlegung der Prüfungsfächer müssen die Aufgabenfelder gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c des Schulgesetzes abgedeckt werden. Biologie kann in der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Chemie in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft, Datenverarbeitung mit Informatik im Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik, Physik im Schwerpunkt Elektrotechnik nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

(4) Schriftliche Prüfungsfächer sind

1. zwei Hauptfächer gemäß § 11 Absatz 1 in doppelter Gewichtung. Erstes Hauptfach ist das jeweilige berufliche Hauptfach, zweites Hauptfach muss entweder Deutsch, eine Fremdsprache oder Mathematik sein. Die Fremdsprache darf keine neu beginnende sein.
2. zwei weitere Fächer gemäß § 11 Absatz 1 und 2.

(5) Eine mündliche Prüfung wird in einem weiteren Fach sowie im Falle von § 22 Absatz 2 oder § 23 Absatz 2 durchgeführt.

(6) Die Prüfungen gemäß Absatz 4 Nummer 1 in doppelter Gewichtung erfolgen unter Leistungskursanforderungen gemäß der einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, die anderen drei Prüfungen gemäß Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 unter Grundkursanforderungen.

§ 13**Wahl der Prüfungsfächer**

(1) Zum Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase wählen die Schülerinnen und Schüler aus den Hauptfächern gemäß § 10 Absatz 1 verbindlich das erste und zweite Prüfungsfach.

(2) Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase überprüft die Schule, ob die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende des vierten Halbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung erreichen kann. Ist dies der Fall, gibt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine verbindliche Wahl der weiteren Prüfungsfächer ab.

(3) Können die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt werden, so ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

§ 14**Prüfungskommission**

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Schule eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die untere Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln. Anstelle der unteren Schulaufsichtsbehörde kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Aufgabe nach Satz 2 wahrnehmen.

(3) Der Vorsitzende beruft mindestens zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission und regelt deren Vertretung. Die nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 zuständige Schulaufsichtsbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 zulassen.

(4) Die Prüfungskommission hat insbesondere

1. den Gesamtablauf der Abiturprüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen zu genehmigen,
5. die Prüfungsteilnehmer mit dem Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,
6. die Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
7. alle Festlegungen zu protokollieren.

(5) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat einen Beschluss der Prüfungskommission zu beanstanden, wenn er ihn aus den in § 95 Absatz 4 und § 101 Absatz 4 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält. Die Beanstandung ist zu begründen, sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Kommission der Beanstandung nicht ab, entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde.

(7) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission aufgrund von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit nach § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Ist er

selbst betroffen, entscheidet die untere zuständige Schulaufsichtsbehörde. Wird das betreffende Kommissionsmitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Kommissionsmitglieder haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(8) Ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. Er kann den Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen; in diesem Fall nimmt er anstelle des Vorsitzenden das Stimmrecht wahr.

§ 15

Fachprüfungsausschüsse

(1) Vor Beginn jedes Teils der Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung aus der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter, der ersten Korrektorin oder dem ersten Korrektor und der zweiten Korrektorin oder dem zweiten Korrektor als Mitglieder;
2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung in der Regel aus drei Mitgliedern, darunter aus der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter, der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

(3) Als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die untere Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Stehen geeignete Lehrkräfte in der gemäß Absatz 2 Nummer 2 geforderten Anzahl nur mit unverhältnismäßig hohem organisatorischem Aufwand zur Verfügung, können mit Genehmigung der unteren Schulbehörde die Aufgaben der Protokollführerin oder des Protokollführers in einzelnen Prüfungsfächern durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter wahrgenommen werden. Der Fachprüfungsausschuss besteht in diesem Fall aus zwei Mitgliedern.

(4) Von den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses sollen mindestens zwei die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen und die Lehramtsprüfung für Gymnasien abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse. § 14 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) § 14 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 16

Meldung zum Abitur; Rücktritt

– erste Konferenz der Prüfungskommission –

(1) Unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Halbjahres kann sich der Schüler zur Abiturprüfung melden.

(2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission mit der Angabe, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation (§ 27 Absatz 2) eingehen sollen.

(3) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn der Schüler

1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen und
2. die für die Blöcke I und II der Gesamtqualifikation (§ 27 Absatz 2 und 3) festgesetzten Bedingungen erfüllt.

(4) Bei Schülern, die sich nicht zur Prüfung melden und keinen freiwilligen Rücktritt gemäß § 1 Absatz 5 beantragen, die nicht zugelassen sind oder die bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Sie können die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstverweildauer gemäß § 1 Absatz 2 abgelegt werden kann.

§ 17

Prüfungstermine

(1) Die Abiturprüfung findet nach Abschluss des vierten Halbjahres statt.

(2) Die Prüfungstermine werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekanntgegeben. Festsetzung und Bekanntgabe von notwendigen Nachprüfungsterminen regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Abiturprüfung muss in diesem Fall spätestens bis zum 30. September desselben Jahres beendet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde abweichend von Satz 3 einen anderen Termin genehmigen.

§ 18

Voraussetzungen für die Zulassung zum Abitur

(1) In allen fünf Prüfungsfächern sind jeweils die belegten und bewerteten Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation einzubringen.

(2) Außer den Halbjahresleistungen in den beiden Hauptfächern gemäß § 12 Absatz 4 Nummer 1 sind mindestens 28 belegte und bewertete Halbjahresleistungen, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können, nachzuweisen.

(3) Mit den Halbjahresleistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen zur Gesamtqualifikation gemäß § 27 zu erfüllen.

(4) Die Belegung und Bewertung der Fächer gemäß § 11 ist nachzuweisen.

§ 19

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern zentral gestellt. Notwendige Prüfungsaufgaben für Nachschreibtermine nach von § 17 Absatz 2 Satz 2 werden von der je-

weiligen Schule erstellt und dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung gelten sie als zentral gestellt im Sinne von Satz 1.

(2) Die schriftliche Prüfung bezieht sich in allen Fächern auf Sachgebiete aus mehreren Halbjahren.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in Hauptfächern gemäß § 12 Absatz 4 Nummer 1 mindestens 240, höchstens 300 Minuten, in den sonstigen Prüfungsfächern mindestens 180, höchstens 240 Minuten. Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern trifft für die einzelnen Fächer die entsprechenden Festlegungen; dabei kann der Höchstwert nach Satz 1 in begründeten Fällen um höchstens 30 Minuten überschritten werden.

(4) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bögen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bögen ist unzulässig.

(5) Als Hilfsmittel sind nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Arbeitsmittel zulässig. Stellt sich während der schriftlichen Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die Aufsicht führende Lehrkraft nach Entscheidung des Fachprüfungsleiters zulassen. Hilfen für einzelne Prüflinge sind mit Ausnahme von Maßnahmen gemäß § 20 nicht zulässig.

(6) Die Korrektorin oder der Korrektor kennzeichnet am Rand jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, sodass die Grundlage seiner Bewertung erkennbar wird. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfanges umfasst.

(7) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von der ersten und der zweiten Korrektorin oder dem ersten und zweiten Korrektor unabhängig bewertet. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter legt das endgültige Prüfungsergebnis fest. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Anhörung der Korrektoren und der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters die Punktzahl ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.

§ 20

Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder anerkannten Teilleistungsstörungen haben auf Antrag einen Anspruch auf angemessene Erleichterungen für die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung. Diese Schülerinnen und Schüler sind vor der Prüfung in geeigneter Form auf das Antragsrecht hinzuweisen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Erleichterungen und kann dafür ärztliche Bescheinigungen verlangen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 21

Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Nimmt ein Prüfling aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht an der Prüfung oder Teilen davon teil, so erhält er dafür die Note ungenügend oder null Punkte. Hat er die Gründe nicht zu vertreten, regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

§ 22

Zulassung zum mündlichen Abitur – zweite Konferenz der Prüfungskommission –

(1) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung aus, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 27 noch gegeben sind. Bei Schülern, die nicht zugelassen werden können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Prüfungskommission beschließt, für welche Schüler und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden.

§ 23

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission teilt dem Schüler eine Woche vor der mündlichen Prüfung

1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und
2. die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung, in denen auch eine mündliche Prüfung angesetzt wird, mit.

(2) In den Unterrichtsfächern der schriftlichen Prüfung sind mündliche Prüfungen auf schriftlichen Antrag des Schülers anzusetzen, sofern der Antrag bis zu einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Termin vorliegt.

§ 24

Besucher

(1) Die Lehrkräfte der Schule sind als Besucher der mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung ohne Stimmrecht zugelassen. Gleiches gilt für Besucher, für die ein dienstliches Interesse durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt wird.

(2) Als Besucher einer mündlichen Prüfung können, sofern der Prüfling zustimmt,

1. ein Mitglied des Schullehrerrates,

2. der Schülersprecher oder sein Vertreter,
3. bis zu zwei Schüler der Jahrgangsstufe 12

zugelassen werden; die Zulassung gilt nicht für die Beratung und Leistungsbewertung.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der jeweilige Fachprüfungsleiter kann Besucher von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung erforderlich ist.

(4) Die Besucher sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Der Fachprüfungsleiter hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Es ist den Besuchern nicht gestattet, während der Prüfungen Aufzeichnungen zu machen.

§ 25 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und besteht aus zwei Teilen. Während des ersten Teils soll der Prüfling anhand seiner Aufzeichnungen zu einer vorgegebenen Aufgabe referieren und gegebenenfalls Zusatzfragen beantworten. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung beinhaltet ein Prüfungsgespräch zu weiteren vom Prüfer vorbereiteten Schwerpunkten. Beiden Teilen der mündlichen Prüfung kommt in der Bewertung das gleiche Gewicht zu.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Qualifikationsphase. Ungeachtet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung sind die Prüfungsaufgaben dem Prüfling vorher nicht bekannt. Absprachen über individuelle thematische Einschränkungen sind unzulässig, ebenso eine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung.

(3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Fachprüfungsleiters durchgeführt. Bei den Prüfungen und den Beratungen über die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistungen haben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend zu sein. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. Er kann den Vorsitz übernehmen. Der Fachprüfungsausschuss besteht dann aus vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) In den Fächern der schriftlichen Prüfung soll die mündliche Prüfung höchstens 20 Minuten, im fünften Prüfungsfach mindestens 20 Minuten dauern.

(6) Der Prüfer legt seine Aufgabenstellung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission so rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vor, dass eine Genehmigung gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 4 erfolgen kann.

(7) Während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, die in der Regel 20 Minuten dauert und unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule stattfindet, kann sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Erscheint der Prüf-

ling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung der mündlichen Prüfung nicht beanspruchen.

(8) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der Bewertung der Mitglieder festgesetzt. Bei Abweichungen von über drei Punkten zwischen den Bewertungen der Mitglieder entscheidet die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter. Dabei dürfen die vorangegangenen Bewertungen nicht über- oder unterschritten werden.

(9) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses kann Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und wird von der Prüfungskommission entschieden.

(10) § 20 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

§ 26 Abbruch der mündlichen Prüfung

Ergibt sich nach Vorliegen des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung, dass die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann, so hat die Prüfungskommission die Prüfung abzubrechen.

§ 27 Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen

1. bestimmter Halbjahresleistungen von Hauptfächern und Fächern in einfacher und doppelter Wertung – Block I – und
2. der Leistungen in den Prüfungen in vierfacher Wertung – Block II –.

(2) In Block I werden 28 Leistungen in einfacher Wertung aus den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und die Leistungen aus den je vier Halbjahren des ersten und zweiten Prüfungsfaches in doppelter Wertung angerechnet. Unter den 28 Leistungen befinden sich die Ergebnisse aus den vier Halbjahren des dritten, vierten und fünften Prüfungsfaches. Die Summe der Halbjahresleistungen wird gemäß Anlage 5 durch 44 geteilt und mit 40 multipliziert. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29 Mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

(3) In Block II werden die Leistungen der fünf Prüfungen in vierfacher Wertung eingebracht. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und dabei in mindestens drei Fächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, je fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so ergibt sich das Prüfungsergebnis in diesem Prüfungsfach nach Anlage 2. Die vierfache Wertung entsprechend Satz 1 entfällt.

(4) Unter den Leistungen, die in die Gesamtqualifikation gemäß den Absätzen 2 bis 3 einzubringen sind, müssen sich die der Anlage 1 befinden.

(5) Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung auf Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.

(6) Ein Punktausgleich zwischen den Blöcken erfolgt nicht.

§ 28

Feststellung des Ergebnisses des Abiturs – dritte Konferenz der Prüfungskommission –

(1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Punktzahl fest, die der Prüfling in der Abiturprüfung erworben hat.

(2) Sind alle in § 27 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote nach Anlage 3 fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. Anderenfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinen Vertreter bekanntgegeben. Auf Verlangen des Prüflings erläutert der Fachprüfungsleiter mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Bringt der Prüfling im Anschluss an die Begründung substantiierte Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht. Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

§ 29

Zeugnisse

(1) Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. In das Zeugnis sind alle Leistungen gemäß § 11, die in der Qualifikationsphase erreicht wurden, einzutragen. Die Bewertungen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Die Hauptfächer gemäß § 12 Absatz 4 Nummer 1 sind mit „HF“ zu bezeichnen.

(2) Der erfolgreich abgeschlossene Unterricht in Latein und Griechisch wird entsprechend dem Gesamtumfang der Teilnahme des Schülers auf dem Zeugnis bescheinigt.

(3) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem Schulleiter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

(4) Schüler, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. In das Abgangszeugnis sind die Leistungen aus allen Hauptfächern und Fächern, die in der Qualifikationsphase belegt und bewertet wurden, einzutragen. Negative Vermerke sind nicht aufzunehmen.

(5) Das Abgangszeugnis ist vom Schulleiter und vom Tutor zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 31

Wiederholung des Abiturs

(1) Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er das dritte und vierte Halbjahr wiederholen, um danach an der gesamten Abiturprüfung erneut teilzunehmen. Für die mündliche Prüfung ist gemäß § 22 eine erneute Zulassung erforderlich. Die Ergebnisse der ersten Prüfung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 32

Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn Unterricht in zwei zeitlich aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase belegt und nach § 5 bewertet worden sind.

(2) In den beiden Hauptfächern gemäß § 12 Absatz 4 Nummer 1 sind insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung zu erreichen. Dabei müssen mindestens zwei Halbjahresleistungen mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erzielen.

(3) Elf weitere Halbjahresleistungen müssen mit insgesamt mindestens 55 Punkten bewertet worden sein. In sieben dieser Unterrichtseinheiten müssen mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(4) Unter den nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen jeweils zwei enthalten sein in:

1. Deutsch,
2. derselben Fremdsprache,
3. Geschichte und Politische Bildung,
4. Mathematik und
5. derselben Naturwissenschaft.

Ist die in Satz 1 Nummer 2 genannte Fremdsprache erst in der Vorstufe neu begonnen worden, müssen die Leistungen aus dem dritten und vierten Halbjahr stammen.

(5) In einem Fach können höchstens zwei Unterrichtseinheiten angerechnet werden.

(6) Unterrichtseinheiten, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichen Unterrichtseinheiten kann nur eine angerechnet werden.

(7) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Unterrichtseinheiten wird eine Gesamtpunktzahl und unter Anwendung der Anlage 4 eine Durchschnittsnote ermittelt.

§ 33

Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer die Schule vorzeitig verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat und die Voraussetzungen gemäß § 32 erfüllt, erhält auf Antrag von der Schule eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

§ 34

Zuerkennung der Fachhochschulreife

In Verbindung mit dem Nachweis über ein einjähriges Betriebspraktikum oder einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung und der Vorlage der Bescheinigung gemäß § 33 wird auf Antrag die Fachhochschulreife für Mecklenburg-Vorpommern durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zuerkannt. Das Berufspraktikum kann nur als Ganzes und in der Regel nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife absolviert werden. Das Nähere zum einschlägigen Betriebspraktikum regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verwaltungsvorschrift.

Teil 4

Allgemeine Hochschulreife und Berufsabschluss

§ 35

Organisation

(1) Die Bildungsgänge gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 verbinden den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit der beruflichen Erstausbildung zum staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht organisatorisch und inhaltlich.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen wurden, richten sich die Ausbildung und das Prüfungsverfahren der Berufsabschlussprüfung nach den Bestimmungen der „Höheren Berufsfachschulverordnung“ vom 21. Dezember 2000 (GVOBl. M-V 2001 S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 545).

§ 36

Berufsabschlussprüfung

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung wird in Verbindung mit der Abiturprüfung festgestellt, ob der Schüler die für den entsprechenden Beruf angestrebte Berufsqualifikation erreicht hat. Sie besteht aus zwei Teilen.

(2) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung findet in der Regel am Ende der Vorstufe statt und wird nach den Bestimmungen der staatlichen Berufsabschlussprüfung abgelegt. Er besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und aus einer mündlichen Prüfung. Im ersten Teil werden die Fächer des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs des jeweiligen Bildungsganges, die nicht Gegenstand der Abiturprüfung sind, schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft. Danach erfolgt die praktische Prüfung in den Fächern des berufspraktischen Lernbereichs des jeweiligen Bildungsganges.

(3) Der zweite Teil wird nach den Bestimmungen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung am Ende der Qualifikationsphase im Rahmen der Abiturprüfung abgelegt. Im zweiten Teil werden diejenigen Fächer geprüft, die sowohl Gegenstand der Abiturprüfung als auch Gegenstand der staatlichen Berufsabschlussprüfung sind.

(4) Ein Schüler, der die Ausbildung vorzeitig beendet, kann frühestens am Ende der Vorstufe die staatliche Berufsabschlussprüfung als Ganzes ablegen.

(5) Die Prüfungstermine für den ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung sowie die Prüfungstermine gemäß Absatz 3 legt der Schulleiter fest.

(6) Ein Schüler, der zur staatlichen Berufsabschlussprüfung nicht zugelassen wird, ist von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Auf die Verweildauer gemäß § 1 Absatz 2 wird verwiesen.

(7) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen und erhält ein entsprechendes Abschlusszeugnis.

(8) Die Zeugnisnoten der Fächer werden aus den Vornoten und den Prüfungsnoten ermittelt. Dazu gehören auch die Ergebnisse der schriftlichen und gegebenenfalls der mündlichen Abiturprüfung des berufsübergreifenden Lernbereichs des jeweiligen Bildungsganges. In den Fächern, die nicht Gegenstand einer Prüfung sind, werden die Zeugnisnoten aus den Vornoten gebildet.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 37

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 38

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem 1. September 2012 in die Jahrgangsstufe 11 des Fachgymnasiums eingetreten sind. Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. September 2012 in die Jahrgangsstufe 12 des Fachgymnasiums eingetreten sind, gilt diese Verordnung mit Ausnahme der §§ 18 und 27; für diese Schülerinnen und Schüler sind die §§ 18 und 27 in der Fassung vom 27. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 145, 150, 152) anzuwenden.

§ 39**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Fachgymnasiumsverordnung vom 10. Dezember 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 23), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 2004 (GVOBl. M-V 2005 S. 103), außer Kraft.

Anlage 1
zu § 27 Absatz 4

Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fach	Anzahl der Unterrichtseinheiten
Deutsch	4
eine Fremdsprache ^{1) 2)}	4
Musik oder Kunst und Gestaltung ³⁾	2
Geschichte und Politische Bildung	4
Religion/Philosophie	2
Mathematik	4
eine Naturwissenschaft ⁴⁾	4
berufliches Hauptfach	4

- 1) Vier Unterrichtseinheiten in ein und demselben Hauptfach
- 2) Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 3 neu zu erwerben, so müssen die Leistungen der beiden Unterrichtseinheiten des letzten Jahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Vorstufe neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden.
- 3) oder ein anderes Unterrichtsfach gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2
- 4) Vier Leistungen in ein und demselben Unterrichtsfach oder je zwei Leistungen aus zwei Naturwissenschaften

Anlage 2
zu § 27 Absatz 3

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

		schriftliche Prüfung																
		Note	6		5		4		3		2		1					
			-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+				
mündliche Prüfung	Punkte	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	
	6	00	00	02	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	-	01	01	04	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	5	02	02	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	+	03	04	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	-	04	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	4	05	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	+	06	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	-	07	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	3	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	+	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	

Anlage 3
(zu § 28 Absatz 2)

Ermittlung der Durchschnittsnote
Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900-823
1,1	822-805
1,2	804-787
1,3	786-769
1,4	768-751
1,5	750-733
1,6	732-715
1,7	714-697
1,8	696-679
1,9	678-661
2,0	660-643
2,1	642-625
2,2	624-607
2,3	606-589
2,4	588-571
2,5	570-553
2,6	552-535
2,7	534-517
2,8	516-499
2,9	498-481
3,0	480-463
3,1	462-445
3,2	444-427
3,3	426-409
3,4	408-391
3,5	390-373
3,6	372-355
3,7	354-337
3,8	336-319
3,9	318-301
4,0	300

Anlage 4
(zu § 32 Absatz 7)

Tabelle für die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (schulischer Teil der Fachhochschulreife) in eine Durchschnittsnote der 6- stufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Anlage 5
(zu § 27 Absatz 2)

**Berechnung der Gesamtqualifikation
auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung zur Gestaltung der
gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der
Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 09.02.2012)**

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Gemäß Ziffer 9.3.2 sind in der Qualifikationsphase maximal 600 Punkte erreichbar. Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr können bei einfacher Gewichtung 40 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung kommen: $40 \times 15 = 600$. Die Zahl 40 ist also als Faktor zu benutzen^{*)}. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$E I = \frac{P}{S} \times 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Gemäß Ziffer 9.3.2 sind in der Abiturprüfung maximal 300 Punkte erreichbar. Im Falle von fünf Prüfungsfächern werden die Ergebnisse vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung bei fünf Prüfungsfächern:

$$E II = 4 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4 + PF5)$$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einem Prüfungsfach.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

^{*)} Durch den Faktor 40 ist sichergestellt, dass die angerechneten Schulhalbjahresergebnisse unabhängig von ihrer Anzahl stets auf die mögliche Gesamtpunktzahl von 600 bezogen sind, auch wenn weniger oder mehr als 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Mai 2014

1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen gilt für alle Schularten gemäß § 11 Absatz 2 des Schulgesetzes.

wird nachgewiesen durch Ergebnisse im auffälligen Bereich in einem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannten Testverfahren zur Diagnostik von Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie.

2 Grundsätze

2.1 Aufgabe der Lehrkräfte ist es, alle Schülerinnen und Schüler ausgehend von deren individuellem Lernentwicklungsstand beim Lernen zu fördern. Ziel der Förderung ist es, die Standards gemäß der gültigen Rahmenpläne in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder im Bereich Rechnen zu erfüllen.

3.2 Besondere Schwierigkeiten im Rechnen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift liegen vor, wenn bei ausreichender Beschulung, vorhandener Lernbereitschaft und in Abgrenzung zu den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung das Erlernen der Grundfertigkeiten des Rechnens nicht der jahrgangsgerechten Leistungserwartung entspricht. Dies wird nachgewiesen durch Ergebnisse im auffälligen Bereich in einem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Testverfahren zur Diagnostik von Rechenschwierigkeiten durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie.

2.2 Die Unterrichtskonzepte für das Erlernen des Lesens, des Rechtschreibens oder des Rechnens sind im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes zur Selbstständigen Schule innerhalb des Schulprogramms fortlaufend weiter zu entwickeln. Hierzu entwickelt die Schule Arbeitsformen, durch die die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.

3.3 Die unter Nummer 3.1 und 3.2 benannten besonderen Schwierigkeiten können einzeln oder gemeinsam auftreten.

2.3 Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen festgestellt wurden, werden besonders gefördert. Grundlage dieser Förderung sind regelmäßige prozessbegleitende Lernverlaufskontrollen zur Erhebung des Lernentwicklungsstandes.

4 Verfahren zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs

2.4 Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache ist zu prüfen, ob deren besondere Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.

4.1 Besondere Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben

2.5 Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen gelten grundsätzlich die allgemein gültigen Maßstäbe der Leistungsbewertung. Sie haben Anspruch auf Nachteilsausgleich gemäß Nummer 6.1. Die Schülerinnen und Schüler können nach dem Besuch der Grundschule alle weiterführenden Schulen besuchen.

4.1.1 Sind die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nachweislich nicht im regulären Unterrichtsprozess durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichts begleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen. Dies erfolgt auf Antrag der Erziehungs berechtigten nach eingehender Beratung durch die Lehrkräfte grundsätzlich mit Beginn des zweiten Schuljahres in Zuständigkeit des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. In begründeten Einzelfällen ist eine Diagnostik im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder nach der Jahrgangsstufe 4 möglich. Die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs kann auch auf Antrag der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule erfolgen (Anlage 1).

3 Begriffe

3.1 Besondere Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift liegen vor, wenn bei ausreichender Beschulung, vorhandener Lernbereitschaft und in Abgrenzung zu den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens nicht der jahrgangsgerechten Leistungserwartung entspricht. Dies

4.1.2 Für die Diagnostik werden vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie ausschließlich Testverfahren eingesetzt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt wurden.

4.1.3 Die Diagnostik der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten wird durch eine Überprüfung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten, in Abgrenzung zu den sonderpädagogischen

Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen, ergänzt.

4.1.4 Die zuständige untere Schulbehörde empfiehlt nach Vorlage der Ergebnisse und im Benehmen mit der für die weitere Beschulung zuständigen Schule die Form der unterstützenden pädagogischen Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2 und 5.3 sofern diesbezüglich keine anderen Regelungen bestehen (Anlagen 2a und 2b).

4.1.5 Die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie über die Ergebnisse der Diagnostik informiert und hinsichtlich der pädagogischen Förderung in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben beraten (Anlage 3).

4.1.6 Eine förmliche Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben als dauerhafte Teilleistungsstörung erfolgt in Auswertung einer prozessbegleitenden Förderung und durch eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie in der Jahrgangsstufe 4.

4.1.7 Die zuständige untere Schulbehörde bestätigt auf Grundlage der vorliegenden Überprüfungsergebnisse die Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben als dauerhafte Teilleistungsstörung (Anlage 4). In begründeten Einzelfällen ist eine Anerkennung auch im Sekundarbereich I möglich.

4.2 Besondere Schwierigkeiten im Rechnen

4.2.1 Sind die Schwierigkeiten im Rechnen nachweislich nicht im regulären Unterrichtsprozess durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen. Diese erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach eingehender Beratung durch die Lehrkräfte grundsätzlich mit Beginn des zweiten Schuljahres in Zuständigkeit des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. In begründeten Einzelfällen ist eine Diagnostik im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder nach der Jahrgangsstufe 4 möglich. Die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs kann auch auf Antrag der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule erfolgen (Anlage 1).

4.2.2 Für die Diagnostik werden vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie ausschließlich Testverfahren eingesetzt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt wurden.

4.2.3 Die Diagnostik der Rechenfertigkeiten wird durch eine Überprüfung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten, in Abgrenzung zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen, ergänzt.

4.2.4 Die zuständige untere Schulbehörde empfiehlt nach Vorlage der Ergebnisse und im Benehmen mit der für die weitere Beschulung zuständigen Schule die Form unterstützender

pädagogischer Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2 und 5.3 sofern diesbezüglich keine anderen Regelungen bestehen (Anlagen 2a und 2b).

4.2.5 Die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie und die zuständige Schule über die Ergebnisse der Diagnostik informiert und hinsichtlich der Förderung im Bereich Rechnen beraten (Anlage 3).

4.3 Besondere Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben und im Rechnen

4.3.1 Sind die Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben und im Rechnen nachweislich nicht im regulären Unterrichtsprozess durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des kombinierten pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen. Diese erfolgt nach Antrag der Erziehungsberechtigten grundsätzlich mit Beginn des zweiten Schuljahres in Zuständigkeit des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. In begründeten Einzelfällen ist eine Diagnostik im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder nach der Jahrgangsstufe 4 möglich. Die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs kann auch auf Antrag der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule erfolgen (Anlage 1).

4.3.2 Für die Diagnostik werden vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie ausschließlich Testverfahren eingesetzt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt wurden.

4.3.3 Die Diagnostik der Lese-, Rechtschreib- und Rechenfertigkeiten wird durch eine Überprüfung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten, in Abgrenzung zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen, ergänzt.

4.3.4 Die zuständige untere Schulbehörde empfiehlt nach Vorlage der Ergebnisse und im Benehmen mit der für die weitere Beschulung zuständigen Schule die Form unterstützender pädagogischer Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2 und 5.3 sofern diesbezüglich keine anderen Regelungen bestehen (Anlagen 2a und 2b).

4.3.5 Die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie über die Ergebnisse der Diagnostik informiert und hinsichtlich der Förderung in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen beraten (Anlage 3).

5 Förderung

5.1 Grundlage der Förderung der Schülerin oder des Schülers ist ein auf den Ergebnissen der Lernstandserhebungen basierender individueller Förderplan. Der Förderplan ist fortzuschreiben und den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu erläutern.

- 5.2 Bei festgestelltem pädagogischen Förderbedarf im Sinne von Nummer 4 kann die schulische Förderung im Primarbereich zusätzlich zu kontinuierlichen binnendifferenzierenden Maßnahmen im regulären Unterricht erfolgen durch:
- Kleingruppenförderung,
 - Stufenförderung im Rahmen der inklusiven Grundschule,
 - Intervallförderung/Intensivkurse.
- 5.3 Für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist die Förderung in selbstständigen Klassen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 möglich.
- 5.4 Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen im Sekundarbereich I erfolgt die Förderung vorrangig durch kontinuierliche binnendifferenzierende Maßnahmen im individualisierten Unterricht. Die Maßnahmen der Förderung sollten bis zum Schulabschluss abgeschlossen sein.
- 5.5 Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen ist im Schulprogramm festzuschreiben. Hierzu sind sowohl Formen der förderdiagnostischen Beobachtung zum Lernentwicklungsstand als auch Formen des individualisierten Unterrichts zu beschreiben.
- 5.6 Erfolgt im Rahmen des regulären Unterrichts eine prozessbegleitende Erhebung des Lernentwicklungsstandes in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder im Bereich Rechnen mit daraus abgeleiteten Fördermaßnahmen, ist eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie nach Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel erst in der Jahrgangsstufe 4 notwendig.
- 5.7 Spezielle Förderangebote gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b und c sollen von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt werden.
- 6 Nachteilsausgleich**
- 6.1 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen haben Anspruch auf Nachteilsausgleich. Als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auf der Grundlage der individuellen Förderplanung gelten:
- Nutzung methodisch-didaktischer und technischer Hilfen,
 - individuelle Vereinbarungen zu Arbeitszeit und -umfang,
 - schriftliche Vorlage der Aufgabenstellungen mit Option zum Hören der Aufgaben,
 - Verzicht auf Diktieren von Arbeitsaufgaben bei Leistungsüberprüfungen,
 - Zulassen von Abkürzungen,
 - Leistungserhebung über Aufgabentypen mit geringem Schreibaufwand,
- Durchführung thematisch identischer mündlicher Leistungskontrollen analog zu schriftlicher Leistungsüberprüfung,
 - Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen in allen betroffenen Gegenstandsbereichen des Unterrichts,
 - pädagogische Lenkung bei Aufgabenverteilung in geöffneten Unterrichtsphasen,
 - Berücksichtigung von Leistungen in geöffneten Unterrichtsformen.
- 6.2 Jegliche Formen des Nachteilsausgleichs im Primarbereich und im Sekundarbereich I und II sind durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers in der Regel jährlich neu zu bestimmen, zu dokumentieren und zu unterzeichnen.
- 6.3 Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß Nummer 6.1 ist in den Zeugnissen nicht zu vermerken.
- 6.4 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen haben Anspruch auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Prüfungen, sofern dieser Nachteilsausgleich gemäß Nummer 6.1 bis zum Beginn der Prüfungen auch im Unterricht gewährt wurde.
- 6.5 Als Maßnahmen des Nachteilsausgleiches in Prüfungssituationen gelten in der Regel:
- Verlängerung der Einlesezeit in die Prüfungsaufgaben,
 - Verlängerung der Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben,
 - Vergrößerung der Schrift,
 - Bereitstellung von Hilfsmitteln.
- Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsverordnungen der einzelnen Schularten in der jeweils geltenden Fassung. In Zweifelsfällen berät die jeweils zuständige Schulbehörde.
- 7 Bewertung von Schülerleistungen**
- 7.1 Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß Leistungsbeurteilungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gemäß Nummer 6.1 zu nutzen. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind dann zulässig, wenn die vorliegenden Einschränkungen durch andere Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichend aufgefangen werden können. Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gelten:
- Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen während der Förderphase unter Anwendung des pädagogischen Ermessensspielraumes,
 - stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen im Bereich des Lesens und Rechtschreibens vornehmlich im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen,

- c) Bewertung der erbrachten Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstandes mit pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt,
 - d) individuelle Bewertung von Teilbereichen für einen begrenzten Zeitraum.
- 7.2 Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Rahmen einer begründeten Einzelfallprüfung zulässig, wenn die Leistungen über einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr überwiegend mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wurden. Ein vollständiges Aussetzen der Note ist nicht zulässig.
- 7.3 Jegliche Formen des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Primarbereich und im Sekundarbereich I und II sind durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers jährlich neu zu bestimmen.
- 7.4 Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß Nummer 7.1 sind in den Zeugnissen unter „Vermerke“ zu benennen.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen“ vom 3. Mai 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 242), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 291), außer Kraft.

Schwerin, den 20. Mai 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 134

Anlage 1

Antrag zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs*

- im Bereich Lesen und Rechtschreiben
 im Bereich Rechnen
 im Bereich Lesen, Rechtschreiben **und** Rechnen

Schule/Schulstempel

Die Antragstellung erfolgt durch:*

- den/die Erziehungsberechtigten.
Ort/Datum Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten
- die Schule.
Ort/Datum Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

1 Antrag

Name, Vorname des Kindes:

geboren am: derzeit in Klasse:

Name(n), Vorname(n) des/der Erziehungsberechtigten:

Mutter:

Vater:

Wohnort:

Straße, Nummer:

PLZ und Wohnort:

Telefon:

2 Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten*

Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich mich/wir uns mit der Diagnostizierung zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs und der Weitergabe der Ergebnisse an das zuständige Staatliche Schulamt und an die Schule meines/unseres Kindes

 einverstanden

(Name, Vorname)

 nicht einverstanden.

Die zu übermittelnden Daten enthalten Informationen/Angaben zu den Untersuchungsergebnissen und den Empfehlungen Diagnostikers zur Form der unterstützenden pädagogischen Begleitmaßnahmen der Diagnostikerin/des Diagnostikers sowie die Empfehlung der Leiterin/des Leiters des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. Die Einverständniserklärung kann durch die Unterzeichnenden widerrufen werden.

.....
Ort und Datum.....
Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

Primarbereich

Anlage 2a

Auswertung der Ergebnisse zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben oder im Bereich Rechnen

Diagnostikerin/Diagnostiker:

Einrichtung der Diagnostikerin/des Diagnostikers:

Staatliches Schulamt:

Name, Vorname des Kindes: geb. am:

Schule: Klasse:

1 Untersuchungsergebnisse der Diagnostikerin/des Diagnostikers

Besondere Schwierigkeiten im Sinne der Verwaltungsvorschrift in den Bereichen:*

	liegen vor	liegen nicht vor	Prozessabklärung
Lesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtschreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kognitive Fähigkeiten	unterdurchschnittlich <input type="checkbox"/>	durchschnittlich <input type="checkbox"/>	überdurchschnittlich <input type="checkbox"/>

Fehlerschwerpunkte und Auswertung der Verfahren sind als Anlage beizufügen.

2 Empfehlungen der Diagnostikerin/des Diagnostikers zur Form der unterstützenden pädagogischen Begleitmaßnahmen*

- kontinuierliche binnendifferenzierende Maßnahmen im regulären Unterricht
- Kleingruppenförderung
- Intervallförderung/Intensivkurs
- Stufenförderung im Rahmen der inklusiven Grundschule
- LRS-Klasse

Datum und Unterschrift

3 Empfehlung der Leiterin/des Leiters des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie

Die Förderempfehlungen der Diagnostikerin/des Diagnostikers werden:*

- befürwortet.
- nicht befürwortet. (Bitte abweichende Empfehlung benennen.)

Empfehlung:

Datum und Unterschrift

4 Entscheidung der Leiterin/des Leiters des zuständigen Staatlichen Schulamtes

.....

.....

Datum und Unterschrift

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

Sekundarbereich I

Anlage 2b

Auswertung der Ergebnisse zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben oder im Bereich Rechnen

Diagnostikerin/Diagnostiker:

Einrichtung der Diagnostikerin/des Diagnostikers:

Staatliches Schulamt:

Name, Vorname des Kindes: geb. am:

Schule: Klasse:

1 Untersuchungsergebnisse der Diagnostikerin/des Diagnostikers

Besondere Schwierigkeiten im Sinne der Verwaltungsvorschrift in den Bereichen:*

	liegen vor	liegen nicht vor	Prozessabklärung
Lesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtschreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kognitive Fähigkeiten	unterdurchschnittlich <input type="checkbox"/>	durchschnittlich <input type="checkbox"/>	überdurchschnittlich <input type="checkbox"/>

Fehlerschwerpunkte und Auswertung der Verfahren sind als Anlage beizufügen.

2 Empfehlungen der Diagnostikerin/des Diagnostikers zur Form der unterstützenden pädagogischen Begleitmaßnahmen ** kontinuierliche binnendifferenzierende Maßnahmen im regulären Unterricht

Datum und Unterschrift

3 Empfehlung der Leiterin/des Leiters des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie

Die Förderempfehlungen der Diagnostikerin/des Diagnostikers werden:*

 befürwortet. nicht befürwortet. (Bitte abweichende Empfehlung benennen.)

Empfehlung:

Datum und Unterschrift

4 Entscheidung der Leiterin/des Leiters des zuständigen Staatlichen Schulamtes

.....

.....

Datum und Unterschrift

*Zutreffendes bitte ankreuzen. **Zutreffendes bitte ankreuzen oder ergänzen

Anlage 4

Briefkopf des zuständigen Staatlichen Schulamtes

Name(n), Vorname(n) des/der Erziehungsberechtigten

Straße, Nummer

PLZ und Wohnort

**Förmliche Anerkennung
von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben**

auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2014 in der gültigen Fassung

.....
Name, Vorname des Kindes

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

bei Ihrer Tochter/Ihrem Sohn wird das Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben als dauerhafte Teilleistungsstörung nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens

bestätigt. nicht bestätigt.*

Die Untersuchungsergebnisse sind Ihnen durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie bereits erläutert worden. Wir bitten Sie, sich zur weiteren Besprechung der Ergebnisse und der Förderung Ihres Kindes mit der Schulleiterin/dem Schulleiter in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Leiterin/Leiter des Staatlichen Schulamtes

Kenntnisnahme des/der Erziehungsberechtigten

Ich/Wir habe(n) das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie ist mir/uns erläutert worden.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

Festlegung der Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien, Gesamtschulen und Abendgymnasien im Schuljahr 2014/ 2015 und

Prüfungstermine 2015 (Mittlere Reife und Abitur)

1. Aufgrund § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe (AbiPrüfVO M-V) vom 4. Juli 2005 in der Fassung vom 20. Januar 2013 werden die Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe) im Schuljahr 2014/2015 wie folgt bestimmt:

2014/2015 – 11. Jahrgangsstufe

25. August 2014 – 31. Januar 2015 = 97 Tage

16. Februar 2015 – 17. Juli 2015 = 96 Tage

2014/2015 – 12. Jahrgangsstufe

25. August 2014 – 05. Dezember 2014 = 67 Tage

08. Dezember 2014 – 24. April 2015 = 71 Tage

2. Prüfungstermine 2015 (Mittlere Reife und Abitur)

2015 April		Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur / * Abitur am Fachgymnasium länderübergreifend
Mittwoch	1.		Osterferien	
Donnerstag	2.			
Freitag	3.		Karfreitag	
Samstag	4.			
Sonntag	5.			
Montag	6.		Ostermontag	
Dienstag	7.			
Mittwoch	8.			
Donnerstag	9.			Fachgymnasium
Freitag	10.			Fachgymnasium
Samstag	11.			
Sonntag	12.			
Montag	13.			
Dienstag	14.			
Mittwoch	15.			
Donnerstag	16.			
Freitag	17.			
Samstag	18.			
Sonntag	19.			
Montag	20.			
Dienstag	21.			
Mittwoch	22.			
Donnerstag	23.			
Freitag	24.			letzter Unterrichtstag
Samstag	25.			
Sonntag	26.			
Montag	27.			
Dienstag	28.			
Mittwoch	29.			Biologie
Donnerstag	30.			Deutsch*

2015 Mai		Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur / * Abitur am Fachgymnasium länderübergreifend
Freitag	1.		Feiertag	
Samstag	2.			
Sonntag	3.			
Montag	4.		bewegl. Ferientag	
Dienstag	5.			Englisch*
Mittwoch	6.			Ge. und Pol. Bildung
Donnerstag	7.			Physik
Freitag	8.			Mathematik*
Samstag	9.			
Sonntag	10.			
Montag	11.			Kunst und Gestaltung Pädagogik und Psychologie* (HF, F)
Dienstag	12.			Chemie
Mittwoch	13.			Religion/Philosophie
Donnerstag	14.		Himmelfahrt	
Freitag	15.		bewegl. Ferientag	
Samstag	16.			
Sonntag	17.			
Montag	18.	Deutsch	Deutsch	Geografie Hauptfächer *: Rechnungswesen (HF) Ernährungslehre mit Chemie Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Datenverarbeitungstechnik, Wirtschaftsinformatik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Technische Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Gesundheit,
Dienstag	19.			Sozialkunde Datenverarbeitungstechnik*, Wirtschaftslehre*
Mittwoch	20.	1. Fremdsprache	1. Fremdsprache	Französisch
Donnerstag	21.			Russisch
Freitag	22.			
Samstag	23.			
Sonntag	24.			
Montag	25.		Pfingstmontag	
Dienstag	26.			
Mittwoch	27.	Mathematik	Mathematik	Wirtschaft
Donnerstag	28.			Informatik Rechtslehre*
Freitag	29.			Musik/Sport Rechnungswesen*(F) Wirtschaftslehre (F)*
Samstag	30.			
Sonntag	31.			

2015 Juni		Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur / * Abitur am Fachgymnasium
Montag	1.			Spanisch/Griechisch
Dienstag	2.			Latein/Schwed./Poln.
Mittwoch	3.			22
Donnerstag	4.			21
Freitag	5.			20
Samstag	6.			
Sonntag	7.			
Montag	8.			19
Dienstag	9.	Bekanntgabe der Jahresnote, Jahresarbeitsnote und Ergebnis der schriftl. Prüfungen		18
Mittwoch	10.	Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer		17
Donnerstag	11.	Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer		16
Freitag	12.	letzter Unterrichtstag ab hier: Bekanntgabe des Organisationsplanes zur mündlichen Prüfung		15
Samstag	13.			
Sonntag	14.			
Montag	15.	Beginn Konsultationen Nachpr. Deutsch	Nachp. Deutsch	Nachschreibtermin*
Dienstag	16.			13
Mittwoch	17.	Nachpr. 1. FS	Nachpr. 1. FS	12
Donnerstag	18.			11
Freitag	19.	Nachpr. Mathe	Nachpr. Mathe	10
Samstag	20.			
Sonntag	21.			
Montag	22.			9
Dienstag	23.	Beginn mündliche Prüfungen		8
Mittwoch	24.			7
Donnerstag	25.			6
Freitag	26.			5
Samstag	27.			
Sonntag	28.			
Montag	29.			4
Dienstag	30.			3

2015 Juli		Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur / * Abitur am Fachgymnasium
Mittwoch	1.			2
Donnerstag	2.			1
Freitag	3.	Abschlussder...	...mündlichen Prüfungen
Samstag	4.			
Sonntag	5.			
Montag	6.			2
Dienstag	7.			1
Mittwoch	8.	...Datenerfassung an	..den Schulen gemäß...	..Vorgaben des IQMV...
Donnerstag	9.			Beschluss der KMK / Hochschulausschuss vom 07.11.2013: Sicherstellung, dass bei Bedarf dem anfragenden Schüler bis spätestens zum 09.07. d.J. eine vorläufige Bescheinigung über die Leistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, ausgestellt wird oder aber bereits die Hochschulzugangsberechtigung übergeben wird
Freitag	10.			6
Samstag	11.			
Sonntag	12.			
Montag	13.			5
Dienstag	14.			4
Mittwoch	15.			3
Donnerstag	16.			2
Freitag	17.	Abschluss der Zeugnisausgabe	Abschluss der Zeugnisausgabe	1
Samstag	18.			Abschluss Zeugnisausgabe
Sonntag	19.			
Montag	20.			
Dienstag	21.		Ferien bis 28.08.	
Mittwoch	22.			
Donnerstag	23.		BS: bis 31.08.	
Freitag	24.			
Samstag	25.			
Sonntag	26.			
Montag	27.			
Dienstag	28.			
Mittwoch	29.			
Donnerstag	30.			
Freitag	31.			

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt